

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 494/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ralph Arthur L [REDACTED],

[REDACTED], M [REDACTED] M [REDACTED], I [REDACTED] England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 6. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger beansprucht als Erbe seiner Mutter Entschädigung für Schaden an Eigentum (durch Zerstörung und Plünderung des Pelzgeschäfts) und für Schaden an Vermögen (Verlust des Goodwill). Die Entschädigungsbehörde lehnte ab, das Landgericht sprach 10.500 DM Entschädigung für Eigentumsschaden zu.

Der Berufungsrichter verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 1.150 DM Zinsen, verneinte aber weitere Ansprüche. Bei der notwendigen Schätzung des Eigentumsschadens (§§ 176, 209 Abs. 1 ZPO, § 287 ZPO)

- 2 -

hat er sich, wie zuvor schon das Landgericht, als Erkenntnisquelle der vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes herausgegebenen Richtlinien für die Ermittlung der Ersatzeinheitswerte der gewerblichen Betriebe des Handwerks, des Einzelhandels, des Großhandels sowie des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bedient, die die Durchschnittsumsätze- und gewinne solcher Betriebe für die fragliche Zeit ausweisen. Er stellt weiter fest, daß das Geschäft einschließlich des Goodwill nach der Kristallinsicht veräußert worden ist, und wendet deshalb § 5 Abs. 1 BEG an, der einen Entschädigungsanspruch für Schaden am Vermögen ausschließt. Auch eine Entschädigung für Beeinträchtigung des Goodwill durch Boykott schon vor der Übergabe kommt nach seiner Auffassung nicht in Betracht, weil der Kläger selbst vorgetragen habe, daß das Geschäft bis zum Jahre 1938 nicht beeinträchtigt gewesen



Schadenschätzung nach § 209 Abs. 1 BEG, § 287 ZPO. Der Bundesgerichtshof hat bereits ausgesprochen, daß gegen dieses Verfahren rechtliche Bedenken nicht bestehen (Beschluss vom 26. Februar 1970 - IX ZB 647/68). Daran wird festgehalten. Von einer Bindung der Tatgerichte an diese Richtlinien kann keine Rede sein; auch der Berufungsrichter hat eine solche nicht angenommen. Konkrete Umstände, welche die vom Kammergericht bestätigte Schätzung des Schadens durch das Landgericht als unrichtig erscheinen lassen könnten, hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht behauptet. Sein Vortrag im Beschwerdeverfahren, das Landgericht habe seine Angabe über die Zahl der Arbeitnehmer im Geschäft der Mutter nicht gelten lassen, steht im Widerspruch zu der Feststellung des Berufungsgerichts, er wisse nach seiner eigenen Darstellung über die Zeit von 1938 nichts Genaues.

Bei den weiteren Einwänden der Beschwerde handelt es sich im Kern um unzulässige Angriffe gegen die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung im Berufungsurteil.

Der festgestellte, durch Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil ergänzte Sachverhalt trägt insbesondere die Anwendung des § 5 Abs. 1 BEG, soweit der Kläger Entschädigung für Verlust des Goodwill beansprucht. Die Rüge einer Verletzung des § 176 BEG richtet sich gegen das Verfahren im

Berufungsrechtszug. Sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RSW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde begründet die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG keine Vermutung für einen bestimmten Schadensverlauf.

Dr. Thumm

Henkel